

Einleitung

In der gegenwärtigen Zeit, in der unsere Gesellschaften von sich vertiefenden Spaltungen und Konflikten geprägt sind, in der sich die einen enttäuscht von den staatlichen Institutionen abwenden, während andere nach einem Wiedererstarken des Nationalstaats als Gegenentwurf zur Globalisierung rufen und wiederum andere daran arbeiten, alternative, d.h. virtuelle oder dezentrale Systeme zu errichten, scheint die Frage der Legitimität und Funktion der Institutionen sowie die Bindung des Subjekts an sie relevanter denn je.

Eine ganz spezifische Antwort darauf liefert der Rechtshistoriker, Psychoanalytiker und Philosoph Pierre Legendre im Rahmen eines monumentalen Werks, das sich als konsequentes Ergebnis seines multidisziplinären Werdegangs, fernab von den üblichen akademischen Pfaden, lesen lässt:

Pierre Legendre, geboren im Jahr 1930, studierte Recht und Wirtschaft und schloss seine Studien im Jahr 1957 mit einer Doktorarbeit mit dem Titel *La pénétration du droit romain dans le droit canonique classique* ab. Nachdem er im November 1957 die Agrégation für römisches Recht und Rechtsgeschichte abgelegt hatte und Professor für Rechtswissenschaften geworden war, arbeitete er mehrere Jahre als Experte für internationale Organisationen (u.a. die UNESCO). Während dieser Zeit widmete er sich äußerst gewissenhaft der kritischen Ausgabe mittelalterlicher Manuskripte sowie seiner Ausbildung in der Psychoanalyse, im Rahmen derer er insbesondere die Kurse Jacques Lacans besuchte. Bis zu seinem Tod im März 2023 setzte er seine Forschungsarbeiten als emeritierter Professor an der Universität Paris I (Institut für Rechtswissenschaften) und Studiendirektor ehrenhalber an der École Pratique des Hautes Études (Abteilung für Religionswissenschaften) fort.

In seiner »dogmatischen Anthropologie«, einem Werk von großer Gelehrsamkeit, das er in den letzten fünfzig Jahren als Reaktion auf das positivistische Denken des vom Management geprägten Abendlands schuf, enthüllt Legendre die Grundlagen des abendländischen institutionellen Systems und seine historischen Ursprünge. Dabei zeigt er auf, inwiefern die zeitgenössischen Ideale der Technik-Wissenschaft-Wirtschaft Teil einer ununterbrochenen Logik sind, die die westliche Kultur insbesondere seit ihrer Entstehung im 12.–13. Jahrhundert kennzeichnet.

Legendre wagt sich vor in dieses »mittelalterliche Warenlager, in dem die Beweise des institutionellen Diskurses aufbewahrt werden, der uns als ganz bestimmte Menschheit trägt«¹ und in dessen Windungen ihm

1 Pierre Legendre, *Das politische Begehren Gottes. Studie über die Montage des Staates und des Rechts*, übers. v. Katrin Becker, in: Mein, Georg/

zufolge »die Stützpfeiler des westeuropäischen Normensystems sichtbar gemacht werden.«² Hier seziert er die verdrängten Grundlagen unserer dogmatischen »Wahrheiten« und spürt den Geistern und Gespenstern unserer Kultur nach. Einen besonderen Fokus richtet er dabei auf das Schicksal des Rechts, das ihm zufolge als kultur- und identitätskonstitutive Schnittstelle zwischen dem Biologischen, dem Sozialen und dem Unbewussten zu begreifen ist und das dementsprechend – und hier bewegt er sich in den Fußstapfen Freuds – die Identität des Subjekts und der Kultur konstituiert.

Er legt dar, inwiefern sich hinter der modernen und scheinbar säkularisierten Politik eine nach wie vor theologische und seit einigen Jahrzehnten theo-technologische Logik verbirgt: »Gott mag tot sein, aber die Logik stirbt nicht.«³ Vor diesem Hintergrund analysiert er das »sprachbegabte menschliche Tier« und seine Rolle in einer – als Text konzipierten – Gesellschaft und enthüllt das Bedürfnis der BürgerInnen nach einer »amourensen« Bindung an die Institutionen sowie die grundlegende Rolle der Ästhetik für das Funktionieren des juristischen und institutionellen Systems.

Nicht zuletzt erweist sich Legendre auf intrikate Weise selbst mit seiner Theorie verflochten: So erlangt das lacansche Spiegelparadigma mit der daraus resultierenden Dialektik von Identität und Alterität nicht nur eine grundlegende Bedeutung für sein Verständnis und die Methoden seiner Analyse von Kultur und Subjekt. Vielmehr macht Pierre Legendre diese für seine eigene Beobachterposition geltend, die er »[g]leichzeitig draußen und drinnen«⁴ verortet. So sei es ihm möglich, die abendländische Identität wie ein Außenstehender zu betrachten,⁵ mit dem Blick in die Geschichte die Strukturen der Moderne zu durchleuchten und auf diese Weise eine kohärente und bis in die Moderne reichende Genealogie der abendländischen Kultur aufzudecken, die einen Gegenpol zur zeitgenössischen Auffassung von der »Entzauberung der Welt«⁶ bilden soll.

Ähnliches gilt für die Verquickung von Normativität und Ästhetik, die in seinem Werk einen zentralen Stellenwert einnimmt. Legendre sieht

Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften Bd. 6, Wien/Berlin: Turia und Kant 2012, S. 106.

2 Ebd. S. 50.

3 Pierre Legendre, *Sur la question dogmatique en Occident*, Fayard: Paris 1999, S. 13. [Sofern nicht anders gekennzeichnet sind alle Zitate, für die keine Originalübersetzung angegeben ist, übersetzt von K.B.]

4 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 396, mit Verweis auf: W. Spies, *Max Ernst. Collagen / Inventar und Widerspruch* (Berlin: Univ. Press 2008), S. 183.

5 Vgl. die kritische Einschätzung dieses Anspruchs bei Sabine Hackbarth, *Pierre Legendres »dogmatische Anthropologie«: Subjektkonstitution im Medium des Blicks*, Wien: Turia und Kant 2014, S. 220f.

6 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 50.

sich selbst als Gelehrter an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Poesie⁷ und zieht surrealistische, erotische und abstrakte Bilder, Skulpturen und Textauszüge sowie Illustrationen aus antiken Manuskripten heran, um so ein Bewusstsein für das »Schweigen des Textes« zu schaffen, um auf poetisch-wissenschaftliche Weise Einblick in die essenziellen Strukturen [der Interpretation] der abendländischen Kultur zu geben. Letztlich versucht er in seinem Werk selbst seiner eigenen Einsicht gerecht zu werden, dass »sich ein Vortrag über das Recht seinen Weg zu den Hörern bahnt, indem er das Stöhnen der Sterne und der Engel evoziert.«⁸

Die so entstehende, oftmals radikale kritische Analyse zeitgenössischer Verfahren der Technik-Wissenschaft-Wirtschaft und des generalisierten Managements, die den Kern seines Werkes ausmacht, liefert in ihrer Komplexität und Reichweite ein analytisches Instrumentarium, mit dem die aktuellen politischen, rechtlichen und technologischen Entwicklungen und Phänomene in ein neues Licht und zugleich in die genealogischen Zusammenhänge des Abendlandes gerückt werden können.

Das Werk von Pierre Legendre ist nicht nur aufgrund seines Umfangs (etwa 40 Bücher, darunter seine zehn *Leçons*, die das Rückgrat des Werks bilden, drei Filme und einige Interviews), sondern vor allem aufgrund seiner Originalität immens. Hier vermischen sich juristisch-historische, genealogische, philosophische, ästhetische, sozialtheologische und psychoanalytische Ansätze und bilden eine – »dogmatische« – Kulturanthropologie von beeindruckender Gelehrsamkeit und anspruchsvoller Komplexität. Auch Legendres Stil, der aufgrund seines Vokabulars, seiner Bezüge und seiner ausgefeilten, dichten und oft gar elliptischen Formulierungen außergewöhnlich ist, verdient es, hervorgehoben zu werden.

Bislang hat sich nur eine kleine internationale Gemeinschaft von WissenschaftlerInnen an die Erforschung dieses Werkes gewagt und versucht, die wissenschaftliche Debatte mithilfe der Gedanken und Konzepte von Pierre Legendre zu bereichern. Es ist dringend notwendig, dieses reiche und enigmatische Werk einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, um ein Bewusstsein für die gesellschaftliche wie individuelle Abhängigkeit von den Mythen und Dogmen zu schaffen, die unsere Kulturen begründen und die jenen »irrationalen Kern« bilden, der sich hinter den »rationalen« juristischen und normativen Texten verbirgt.

Diesem Ziel widmen sich in diesem Buch neun AutorInnen aus verschiedenen Ländern, Disziplinen und Kulturen, die sich mit den Thematiken, Konzepten und schwierigen Fragen, die durch Legendres Arbeit

7 Vgl. Pierre Legendre, *Paroles poétiques échappées du texte. Leçons sur la communication industrielle*, Paris: Éd. du Seuil 1982, S. 66, 68.

8 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 495.

aufgeworfen werden, auseinanderzusetzen. Das vorliegende Sammelwerk enthält mehrere analytische und kritische Einführungen in die von Pierre Legendre begründete »dogmatische Anthropologie«. Bei den *Einführungen in das Werk von Pierre Legendre* handelt es sich somit um eine multidisziplinäre und internationale Lektüre der zentralen Themen, die im Werk Legendres aufgeworfen werden.

Katrin Becker von der Universität Luxemburg befasst sich mit dem Text als Mittel der Bindung an die Kultur und dem Rechtssubjekt als lesendem Subjekt; Livio Boni, Psychoanalytiker und Philosoph, geht auf die Verbindungen ein, die Legendres Werk mit der Psychoanalyse unterhält; Peter Goodrich von der Cardozo Law School und der New York University Abu Dhabi und Serene Richards von der New York University widmen sich der Prägung des Juridischen; Paolo Heritier von der Universität Turin geht auf die rechtsästhetische Perspektive bei Legendre und Vico ein; Georg Mein von der Universität Luxemburg untersucht die ästhetische Dimension der dogmatischen Anthropologie; Pierre Musso von der Universität Rennes und dem Institut d'Études Avancées de Nantes befasst sich mit der Institution in Legendres Werk; Osamu Nishitani von der Universität Meiji-Gakuin (Tokyo) analysiert das Wesen und den Status der dogmatischen Anthropologie; Andreas Rahmatian von der Universität Glasgow untersucht die Problematik der Zeit bei Legendre.

Eine Bibliographie und eine kurze Biographie des Werks von Pierre Legendre finden sich im Anhang des Buches. Die LeserInnen seien hiermit auch auf die Website der Gesellschaft *Ars Dogmatica* hingewiesen, die dem Werk von Pierre Legendre und seiner Aktualität gewidmet ist und zahlreiche Texte des Autors zur Verfügung stellt: <https://arsdogmatica.com/>.

Katrin Becker und Pierre Musso

Das Rechtssubjekt als lesendes Subjekt oder: Der Text als kulturelles Bindungsmittel¹

Eines der zahlreichen Werke von Pierre Legendre trägt den Titel *Von der Gesellschaft als Text* – ein Bild, auf das die LeserInnen bei der Lektüre der *Leçons* immer wieder stoßen. Dem Philosophen zufolge spielt der Text eine grundlegende Rolle bei der Konstitution der westlichen Gesellschaft. Doch wie kann sie als Text selbst interpretiert werden? Um das zu verstehen, gilt es, die zentrale Hypothese seines Werks, das den Titel dogmatische Anthropologie trägt, in den Blick zu nehmen. Laut Legendre unterliegt jede Kultur dem Imperativ, eine mythologisch-fiktionale Gründungsinstanz zu konstruieren. Jede Gesellschaft errichtet eine Referenz, sie schafft die Illusion eines großen metaphysischen Dritten, in dessen Namen sie spricht, Gesetze erlässt und ihre Identität – sowie die ihrer Mitglieder – konstituiert. Durch den Einsatz mythologischer, ästhetischer und diskursiver Mittel setzt sie so »die Legitimität der Existenz in Szene [...], [sie] zeig[t], was für den Menschen auf seiner subjektiven Reise zwischen Geburt und Tod Gesetz ist [...]«. ²

In der westlichen Kultur nimmt diese Referenz, so Legendre, hauptsächlich die Form eines Textes an. Dieser Text, dieses »soziale Gewebe«, das sich aus den Mitgliedern und den Schriften der Gesellschaft zusammensetzt, geht jedoch über die Summe seiner Bestandteile hinaus. Der Gesellschaftstext wird zu einem »monumentalen Subjekt«, das eine existenzbegründende Rolle für die Mitglieder der Gesellschaft spielt: Es ist der Text, der »zu uns spricht«³, und durch ihn findet »*das Geborenwerden des menschlichen Subjekts*«⁴ statt. Hier zeichnet sich ein besonderes Verständnis von Text ab, das für Legendre im Zentrum seiner Auffassung von Kultur und Subjektivität steht.

- 1 Dieser Text ist in Teilen erschienen im Buch Katrin Becker *Zwischen Norm und Chaos. Literatur als Stimme des Rechts. Legendre, Kafka, Hoffmann*. © 2016 Brill Fink, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
- 2 Pierre Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, *ZiG. Zeitschrift für interkulturelle Germanistik*, 3/2012, H.1, S. 163f.
- 3 Pierre Legendre, *Die Kinder des Textes. Zur Elternfunktion des Staates*, übers. v. Pierre Mattern, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): *Pierre Legendre. Schriften Bd. 4*, Wien/Berlin: Turia und Kant 2011, S. 70.
- 4 Ebd., S. 99.

Aber um welche Art von Text handelt es sich eigentlich? Und wie lässt sich die Beziehung des Subjekts zum Text beschreiben, das als dessen Produkt und Ursprung, dessen »Träger und Wirkung« beschrieben wird? Im Folgenden soll dargelegt werden, wie ausgehend von einer historischen Perspektive auf den Begriff des Textes im Kontext des römischen Rechts der Text für Legendre zu einem der zentralen Begriffe seiner Theorie sowie zur Grundlage des westlichen Verständnisses von Kultur und Subjektivität wird.

Die Gesellschaft als Text

Legendre zufolge beruhen die »abendländischen Gesellschaften [...] auf schriftlich fixierten Gesetzesordnungen«. Es ist der Text, der für die Subjekte der Kultur »den Bezug zu einer Wahrheit einrichte[t], die sie übersteigt und die Kraft hat, ihr Verlangen nach Verschmelzung mit der absoluten Macht auf eine Weise einzuschränken, die menschlich erträglich ist.«⁵ Dieser Text ist im Abendland traditionell das *Corpus Iuris Civilis*, in dessen Bild das an das Recht gebundene Subjekt gehalten wird. Es ist »im Buch lebendig und im Symbolismus des juristischen Ritus und der textuellen Praxis, der Zeremonie und der Schrift«.⁶

Die Schrift, das Schreiben ist daher im weiten Sinne zu verstehen: Der Mensch als Teil der Gesellschaft im notwendigen Sinne einer »Organisation aus Schrift«⁷ ist immer im Schreiben begriffen: »durch flüchtige Graphismen, etwa in der primären Form des Tanzes«⁸, lebt er »als Schriftzug, als Strich, und zwar als vertikaler Strich.«⁹

Um diesen Ansatz zu untermauern, verweist Legendre auf die Etymologie »des lateinischen Verbs *texo*« und die dadurch dem Wort Text inhärente Semantik von Stoff und Textur,¹⁰ die sich auch im »tissu so-

5 Hackbarth, *Pierre Legendres »dogmatische Anthropologie«*, S. 91, mit Verweis auf Legendre, *L'Empire de la Vérité*, S. 151.

6 Peter Goodrich, *Law in the Courts of Love. Literature and Other Minor Jurisprudences*, New York: Routledge 1996, S. 109.

7 Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, S. 164.

8 Ebd., a.a.O.

9 »Die dogmatische Aussage ist also, dass dieses aufrechte Tier etwas repräsentiert und als Bild einhergeht oder in bildlichem Bezug zu etwas Unsichtbarem steht. Das menschliche Tier wird mit anderen Worten in dieser Ankündigung des Diskurses über das Wesen der Institution als Metapher genannt, nämlich als phallischer Repräsentant.« (Pierre Legendre, *Die Leidenschaft ein Anderer zu sein. Versuch über den Tanz*, übers. v. Sabine Hackbarth, Wien/Berlin: Turia und Kant 2014, S. 42)

10 Vgl. P. Legendre, *Leçons I: La 901^{ème} conclusion. Étude sur le théâtre de la Raison*, Paris: Fayard 1998, S. 32.

cial«, im französischen Ausdruck für das »soziale Gewebe«, widerspiegelt. Als Geflecht [tissage de discours entrelacés], das am Ursprung der Gesellschaft als eine »von den Individuen getrennte Entität« steht¹¹, wird jene »Macht eines Textes« organisiert, ausgeübt und weitergegeben – jenes Textes, »dessen lebenswichtige Triebkraft, die auf einer anderen Ebene als jene des Subjekts zu begreifen ist, die ternäre Logik bleibt«.¹² »Jede Gesellschaft spricht und konstruiert die Wohnstätte der Vernunft, indem sie sich in das Gerüst eines Textes einschreibt.«¹³ Der Text ist dementsprechend »der kulturelle Traditionsmodus, durch die Schreibung des ›Schauplatzes der Wahrheit‹«¹⁴.

Gleichzeitig mobilisiert der Text – als Ordnung der Schrift – die körperliche Dimension, indem er der Gesellschaft nicht nur die Form eines sichtbaren Körpers verleiht, sondern auch die Körper ihrer Mitglieder in die Textstruktur einschreibt:

»[A]ls Bindung des Sprechens wird [sie] zum Band, das den sprechen den Körper mobilisiert. Somit wird die Schrift anhand des einzigen Materials produziert, aus dem sich die dogmatischen Montagen errichten lassen, des menschlichen Materials, dessen wesentliche Elemente ich bereits dargelegt habe (das Bild, der Körper, das Wort).«¹⁵

In diesem Sinne schreibt sich jedes einzelne Subjekt in den Text der Kultur ein, wird zu seinem Kind und nimmt somit an der textuellen Substanz der Kultur teil. Andererseits trägt diese Einbettung in den Text nicht nur zur Konstruktion eben dieses Textes bei. Für das Individuum ist sie auch die *conditio sine qua non* für die Konstitution seiner eigenen Subjektivität, für deren rechtliche Legitimation und die institutionelle Bestätigung. In diesem Sinne erweist sich die Einschreibung in den Text der Kultur als zweite Geburt, als »symbolische Permutation«, im Zuge derer dem Individuum »ein Platz und ein Antlitz zugewiesen [wird], eine Genealogie im Text der geschriebenen Vernunft bzw. des ererbten Rechts.«¹⁶ Das sich

11 Ebd., a.a.O.

12 Ebd., a.a.O.

13 Pierre Legendre, *Über die Gesellschaft als Text. Grundzüge einer dogmatischen Anthropologie*, übers. v. Sabine Hackbarth, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften Bd. 5, Wien/Berlin: Turia und Kant 2012, S. 144.

14 Legendre, *La 901^{ème} conclusion*, S. 74.

15 Pierre Legendre, *Das politische Begehren Gottes. Studie über die Montagen des Staates und des Rechts*, übers. v. Katrin Becker, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften Bd. 6, Wien/Berlin: Turia und Kant 2012, S. 66.

16 Peter Goodrich, »A Theory of the Nomogram«, in: Goodrich, Peter/Barshack, Lior/Schütz, Anton (Hg.): *Law, Text, Terror: Essays for Pierre Legendre*, London: Glass House Press 2006, S. 29.

konstituierende, Sprechen, Sehen, sich Identifizieren und Schreiben lernende Subjekt wird Teil des Gesellschaftstextes, es wird selbst zur »lebendige[n] Schrift«¹⁷, zum Nomogramm.

Dazu Goodrich:

»Der zweite Moment [der Einschreibung in den Raum und das Programm der geschriebenen Vernunft] war derjenige, in dem das Subjekt durch das Lesen, durch die Choreographie des Textes mit dem Gesetz zu tanzen begann. Dieser Moment ist emblematisch. Die Subjekte des Rechts müssen sich im Text erkennen, sie müssen sich in dem Bild dargestellt sehen und, indem sie diese Reflektion annehmen, lebende Embleme, Bildnis ihrer selbst werden. Über jene textgestützten Riten des Rechts erlangen die Subjekte Zugang zum Nomogramm. Dadurch erkennen sie ihren Platz an, d.h. dass sie in dem Text sind und der Text in ihnen ist. Der Text, um bildlich zu sprechen, erzieht den Körper, die Arbeit des Rechts zu tun. Er lehrt die Schritte, choreographiert den Weg, er instituiert die Normen, das Spiel des sozialen Lebens.«¹⁸

Jedoch scheint man an dieser Stelle auf eine Art Paradox zu stoßen. Auf der einen Seite bezieht sich Legendre ausdrücklich auf die Tradition des römisch-christlichen Zivilrechts. Das *Corpus Iuris Civilis* wird als der sichtbare und greifbare Vertreter der Rechtskultur des Westens betrachtet, es ist der Inbegriff dessen, was der Philosoph als den [westlichen] Text der Gesellschaft bezeichnet. In dieses Textkorpus muss das Individuum eintreten, um seine Subjektivität zu konstituieren. Andererseits erinnert aber gerade die Vorstellung, der zufolge das Subjekt in einen Text eintritt, es eine quasi körperliche Verbindung zu ihm herstellt, stark an den jüdischen Textansatz, der auf einem ganz anderen Verständnis von Recht und Text beruht als im römisch-christlichen Recht der Fall.

Wie kann man also dieses Paradox begreifen oder vielmehr auflösen? Schnell wird bei der Lektüre der Texte Legendres jedoch klar, dass dieses Paradox nicht nur den Kern der dogmatischen Anthropologie bildet – einer Theorie, die einerseits tief von Legendres Ausbildung in römischer Rechtsgeschichte beeinflusst ist, deren zentrales Paradigma sich andererseits aber als das des Spiegels erweist, dem wesentlichen Kern der Psychoanalyse, der von Sigmund Freud geschaffen und von Jacques Lacan weiterentwickelt wurde. Sondern vielmehr entpuppt sich dieses Paradox als Ursprung einer Ambivalenz, die Legendre als spezifisches Merkmal der abendländischen Kultur definiert: Das westliche Recht zeichnet sich seiner Meinung nach gerade durch die Koexistenz zweier völlig unterschiedlicher Konzeptionen des Textzugangs unter dem Dach ein und derselben Kultur aus. Und so sollen im Folgenden die

17 Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, S. 164.

18 Goodrich, »A Theory of the Nomogram«, S. 29f.

verschiedenen Aspekte dieser Besonderheit der textuellen und repräsentationslogischen Basis des westlichen Rechts im Sinne Legendres dargestellt werden.

Die textuelle und repräsentationslogische Grundlage des westlichen Rechts

Entsprechend des rechtstheoretischen Ansatzes Pierre Legendres ist zum Verständnis seines Textkonzepts zunächst ein Blick in die juristische Tradition des Abendlandes zu werfen, genauer in die Zeit des frühen Mittelalters, um das 11. und 12. Jahrhundert. Hier, so Legendre, wurden die textuellen und repräsentationslogischen Grundlagen der abendländischen Kulturordnung gelegt. Für Legendre konstituiert die Scholastik den maßgeblichen Zeitraum – jenes »mittelalterliche Warenlager«, »in dem die Beweise des institutionellen Diskurses aufbewahrt werden, der uns als ganz bestimmte Menschheit trägt«¹⁹ und in dessen Windungen ihm zufolge »die Stützpfeiler des westeuropäischen Normensystems sichtbar gemacht werden«²⁰ können.

Doch um dies genau zu verstehen, gilt es noch weiter in die Geschichte zurückgehen: Legendre zufolge verfügt der christliche Mythos über eine Besonderheit, die ihn von den anderen Gründungsmythen unterscheidet – eine Besonderheit, die im Lichte seiner Hypothese zu betrachten ist, der zufolge die Errichtung einer Referenz bzw. eines Gottes, im Sinne einer metaphysischen Authentifizierungsinstanz, zugleich den Ursprung von Normativität und Institutionalität bildet: der dem Christentum eignende grundlegende Mangel an Gesetzen, der im Zuge der Loslösung vom jüdischen Glauben aus der Ablehnung des Dekalogs als positivem Gesetz resultierte.²¹ Diese Gesetzeslosigkeit sowie die im Christentum selbst bereits angelegten Fähigkeiten zu Rationalismus und Abstraktionismus konstituierten Legendre zufolge den Nährboden für einen historischen Vorgang, in dem sich die institutionelle Form des Christentums herausbildete, welche letztlich ursächlich sei für die moderne rationalistisch-scientistische Denkweise des Abendlandes und dessen Vormachtsanspruch anderen Kulturen gegenüber: der Vorgang der *imitatio imperii* im 12. Jahrhundert, im Zuge dessen sich das Christentum in den Strukturen des römischen Rechts einrichtete – jener Mechanismus des »politischen Spiegel[s]«, in dem »[d]as römische Recht [...] dekonstruiert [wurde],

19 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 149.

20 Ebd., S. 50.

21 Vgl. Pierre Legendre, *L'Autre Bible de l'Occident. Le monument romano-canonique. Étude sur l'architecture dogmatique des sociétés. Leçons IX*, Paris: Fayard 2009, S. 109.

[...] um im politischen Auftrag der Kirche rekonstruiert zu werden«²². Im Zuge dieser von Gregor VII. initiierten Revolution wurde, so Legendre, – mit Hilfe der Dekretalen Gratians sowie des *Corpus Iuris Canonici* – die »institutionelle Ausrichtung unserer Welt auf das vom römischen Recht vermittelte Machtprinzip sowie auf die Repräsentationen der Wahrheit [eingeleitet], die von einer Theologie erarbeitet wurden, die man, wohl ohne zu übertreiben, als rationalistische qualifizieren darf.«²³

Dieser Vorgang führte insofern zu einer Neubegründung der Legitimität des Christentums, als die Kirche nicht nur auf das normative Patrimonium der Römer im Sinne einer »säkularen Quelle ihrer eigenen Regeln« zurückgreifen, sondern »zudem deren Technik übernehmen konnte, indem sie die Evangelien und Apostelbriefe in die logische Matrix des römischen Rechts einpasste und so der Herrschaft Christi eine imperiale Form verleihen konnte.«²⁴ Letztlich erhielt so die »Vorstellung vom möglichen Ausfall des göttlichen Dritten« Einzug in die abendländische juristische Denkweise, »die im römischen normativen System bereits implizit enthalten war: Gott ist für das Funktionieren des Rechts nicht erforderlich; mehr noch, er unterliegt als institutionelle Materie selbst der Vereinnahmung durch das Recht.«²⁵ Die Referenz erhielt somit eine zunehmend abstrakte Struktur und so wurde es möglich, dass die im Abendland monotheistisch geprägte Referenzstruktur »unterschiedliche Inhalte in sich aufnehmen«²⁶ konnte, d.h. formbar und in der Folge der Säkularisierung letztlich auch Ideologien in sich aufnehmen fähig wurde.

Teil dieses mittelalterlichen Geschehens war zudem, so Legendre, die Verfestigung eines bereits in der Inkarnation Gottes angelegten spezifisch christlichen Repräsentationsmodus: Indem das Christentum die »Negativität des Abstandes, mit dem jedes Subjekt sowie jede menschliche Gesellschaft in der Konfrontation mit dem Wechselspiel aus Identität/Alterität konfrontiert wird«, mit einem Objekt besetzt habe, »das auf ewig dazu bestimmt ist, eines Tages wieder präsent zu werden«²⁷, erweise es sich als Träger eines spezifischen und von anderen Religionen stark divergierenden Zugangs zum Bild, eines Zugangs im »Modus der Füllung«²⁸. Dieser verfestigte sich nunmehr durch die Einsetzung eines

22 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 319.

23 Ebd., S. 150.

24 Legendre, *L'Autre Bible de l'Occident*, S. 119.

25 Pierre Legendre, *Gott im Spiegel. Untersuchung zur Institution der Bilder*, übers. v. Sabine Hackbarth und Verena Reiner, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften. Bd. 2, Wien/Berlin: Turia und Kant 2011, S. 42.

26 Ebd., S. 43.

27 Ebd., S. 81.

28 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 323.

menschlichen Gottesvertreter, des »inaugurale[n] Bild[es] des päpstlichen Vize-Christus«²⁹, und wurde Ausdruck einer politischen »Technik, die die Macht anwesend sein lässt«³⁰.

Insofern als sich im Zuge dessen insbesondere die Position des Machthabers, d.h. hier des römischen Pontifex, veränderte, der zum »lebendige[n] Emblem des allwissenden Wissens [*Savoir omniscient*]«³¹ erkoren wurde, betrafen diese Vorgänge maßgeblich den Status der Juristen, die nunmehr jenem »zum absoluten Interpreten« erhobenen »beseelten Gesetz (*Lex animata*)«³² unterstanden. Aus diesem Grund spricht Legendre mit Blick auf die Prozesse des 11. und 12. Jahrhunderts auch von der »Revolution des Interpreten«.

Die Revolution des Interpreten

Was ist unter dieser Formel im Einzelnen zu verstehen?

Im Zentrum dieser »markanten Zäsur in der Geschichte der Struktur«³³ stand die Konstruktion einer mythologischen Referenz als Quelle des Rechts, im Sinne eines »gesetzgebenden Gottes bei den Juristen der Reformation oder Gegenreformation«³⁴:

»Diese Inszenierung betraf eindeutig die Repräsentation eines Garanten, der die Wahrheit des normativen Diskurses begründet, eines Diskurses, der nicht nur geeignet ist, Klassifikationen im alltäglich juridischen Sinne hervorzubringen, sondern zudem fähig ist, diese zu beziehen [*référer*], d.h. sie durch ihre Zuordnung zum Garanten der Wahrheit zu kennzeichnen, gemäß der Logik des mutmaßlichen Dritten – ein Vorgang, der der Verkettung der Rechtspraktiken ihren normativen Wessenzug verleiht.«³⁵

Durch die Inthronisierung des römischen Pontifex zum obersten Interpreten vollzog sich eine Neuorganisation, eine Hierarchisierung der Interpretationsebenen: »[D]er römische Pontifex [*beanspruchte*], als Ort, an dem das Erste ausgeübt wird, [...] die Orakelfunktion des Interpreten ganz für sich.«³⁶ Gemäß dem christlichen Modus der Füllung etablierte sich der Pontifex somit als lebender Repräsentant der Stimme des Rechts, als Garant der Wahrheit, der dementsprechend die »Macht [*innehatte*],

29 Legendre, *L'Autre Bible de l'Occident*, S. 341.

30 Legendre, *Gott im Spiegel*, S. 153.

31 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 154.

32 Ebd., S. 153.

33 Ebd., S. 307.

34 Ebd., S. 208.

35 Ebd., S. 208.

36 Ebd., S. 153.

Recht zu setzen und auszulegen (potestas condendi leges et interpretandi) «³⁷. Jede Interpretation und jeder andere »Text mit rechtlichem Status [geriet so] in eine sekundäre Position gegenüber [der] Lebenden Schrift«, dem souveränen Garanten des Textes, der die Interpretationsmacht autorisiert und delegiert³⁸.

»Daraus ergeben sich die Definition eines spezifischen Spielraumes und eine grundlegende Definition für die legalen Techniken, Texte zu handhaben. Die Macht als höchster Ort der imaginären Garantie, die alles Wissen authentifiziert, ist zum Raum eines menschlichen Körpers geworden. Dieser magische Körper enthält alles, das heißt alle Schriften, die nicht zum Buch der Offenbarung gehören. Er normalisiert alle Exegesen als Doktor aller Doktoren. Er selbst gründet die Vernunft.«³⁹

Unter der Ägide jenes »zeremoniellen Körpers«⁴⁰ des Papstes, der »als der legitime Nachfolger dieser Konstruktion zur Inkarnation des lebendigen Gesetzes«⁴¹ wurde und daher »alle Archive in seiner Brust« trug (*omnia iura habet in scrinio pectoris sui*⁴²), entstand die textuelle Maschinerie der scholastischen Glossen des römisch-kanonischen Rechts:⁴³ Die Glossatoren verschrieben sich der Aufgabe, der Stimme der Wahrheit, die sich auf das normative Patrimonium der Römer und deren Tradition der *einen* »Logik des Gesetzes für alle Zeiten«⁴⁴ stützte, eine einheitliche Form zu verleihen: Durch konsequente universitär-rituelle Glossierung des *Corpus Iuris Canonici* widmeten sie sich dem Ausmerzen von Widersprüchen – und setzten so »Institutionen und ein Rationalitätsideal ins Werk [...], von dem ausgehend ein besonderer Typ juridischer Schrift fabriziert wurde.«⁴⁵

Die so zunehmend technischere und sich verselbständigende Arbeit der Interpretation – »Jeder Kommentar hat eine Daseinsberechtigung, sofern das höchste Orakel, die Rede des Pontifex, die *lebendige Stimme des Rechts (viva vox juris)* nicht da ist«⁴⁶ – resultierte in der Übernahme der Mediation zwischen Referenz und Subjekt durch die Juristen.

37 Ebd., S. 154.

38 Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 311.

39 Pierre Legendre, *Paroles poétiques échappées du texte. Leçons sur la communication industrielle*, Paris: Éd. du Seuil 1982, S. 43f.

40 Ebd., S. 43.

41 Ebd., a.a.O.

42 Pierre Legendre, *Leçons II. L'Empire de la vérité. Introduction aux espaces dogmatiques industriels*, Paris: Fayard 2001, S. 150.

43 Vgl. Pierre Legendre, *Die Liebe des Zensors. Versuch über die dogmatische Ordnung*, übers. v. Marina Laurent, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften Bd. 8, Wien/ Berlin: Turia und Kant 2016, S. 86.

44 Ebd., S. 111.

45 Pierre Legendre, *Paroles poétiques échappées du texte*. 43.f

46 Legendre, *Die Liebe des Zensors*, S. 104.

»Die Funktion des Interpreten, des Anwalts, war und ist es, die Wahrheit sichtbar zu machen [...], ein Bild dessen darzubieten, was nicht gesehen werden konnte.«⁴⁷

Mit anderen Worten: Die Vermittlungsarbeit zwischen der Referenz und »allen sozialen Orten« bestand – im Gegensatz zu anderen Systemen (wie dem jüdischen), in denen die theologisch-rechtliche Einheit fortbestand – nicht mehr in der Suche nach dem göttlichen Willen anhand der Heiligen Schrift, sondern in der Interpretation der rechtlichen Erklärungen und Dekrete der irdischen Autorität als Vertreterin der göttlichen Referenz. In diesem Sinne zeigten sich die Juristen nunmehr »bemüht [...], sich von den Theologen abzugrenzen«⁴⁸ und als »Spezialisten einer Technologie der Norm« »jene traditionellen Interpreten [einer göttlichen Stimme (KB)] in den Schatten [zu] stellen, die sich durch Nicht-Qualifizierung auszeichneten.«⁴⁹ Durch die zunehmende Bedeutung des Rationalen wurden jene Kommentare entsprechend schon »bald auch wichtiger [...] als die Quelle selbst.«⁵⁰

Was bedeuten diese Vorgänge nun im Einzelnen für das abendländische Textverständnis? Gerade das Glossatorentum und deren spezifische Kommentartechnik, die im Lichte der Justinianischen Maximen einer einzigen, die Wahrheit kennenden Stimme etc. ausgefeilt wurde, trugen im Wesentlichen dazu bei, dass »[d]ie Worte des Rechts [zum] Zeichen einer obskuren und vor allem abwesenden Quelle und Autorität«⁵¹ wurden – und so intensivierte sich die Mystifizierung bzw. Sakralisierung des Ursprungs des Rechts. Durch die Verschmelzung der allwissenden und allmächtigen Stimme des kaiserlichen bzw. päpstlichen Gottesvertreters mit dem Text selbst, die durch das Glossatorentum vorangetrieben wurde, nahm der Rechtstext somit eine zunehmend »eminente Position« ein. Es ging darum, »die Subjekte des Rechts hinsichtlich der Herkunft der Regel in die Irre zu führen.«⁵²

»Mit der Epiphanie des Gesetzes hat der Jurist nichts zu tun, er hat nichts erfunden, er ist unschuldig, er hat einfach nur die logische Rechnung des Textes gelegt, indem er die Worte der diesem Text zugewiesenen Bedeutung aussprach.«⁵³

Und Sabine Hackbarth erklärt:

47 Goodrich, »A Theory of the Nomogram«, S. 25.

48 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 177.

49 Ebd., a.a.O.

50 Hackbarth, *Pierre Legendres »dogmatische Anthropologie«*, S. 115.

51 Peter Goodrich, »Screening Law«, *Law and Literature* 21, Nr. 1 (2009), S. 1–23, hier: S. 9f.

52 Legendre, *Liebe des Zensors*, S. 94.

53 Ebd., S. 102.

»Dabei wird verschleiert, dass der Text, wie das juristische Buch (z.B. das *Decretum Gratiani*) ihn sichtbar werden lässt, keinen einheitlichen, benennbaren Urheber und keine endgültig fixierbare Bedeutung hat, sondern vielmehr ein solcher glaubhafter Autor (Gott, der Staat, das Volk etc.) als immer schon gegebene – kontinuierlich anwesende – Entität konstruiert und diese Artifizialität aus dem Bewusstsein gelöscht werden muss, um wirksam zu sein. Legendre spricht folgerichtig bei dieser Art des Textes vom ›Texte sans sujet‹. Dieser muss ›in der Perspektive des als ob, nämlich ganz so, als wäre da ein Subjekt‹ (EV, 41) behandelt und repräsentiert werden, damit er seine soziale Organisationsfunktion als ›Träger und Effekt einer Reproduktion‹ (a.a.O.) erfüllen und vergessen lassen kann, dass jede im Text dargestellte Wahrheit bereits aus zweiter Hand stammt.«⁵⁴

Aufgabe des Juristen war es somit, »[d]as Wort des Dritten [zu] konstruier[en]«⁵⁵, um es sichtbar werden zu lassen – und so galt er als Artifex, der in seiner prototypisch zu denkenden Tätigkeit auf den »*Deus artifex* [verweist], den göttlichen Weltbaumeister«⁵⁶, den »Urheber der Gesetze«⁵⁷. Dass dieser letztlich nicht existiert, dass der Gesetzestext ein »Texte sans Sujet«⁵⁸ ist, gilt es zu verschleiern. Indem der Jurist somit die Fiktion einer »immer schon gegebene[n] – kontinuierlich anwesende[n] – Entität [eines Autors] konstruiert«⁵⁹, verhält er sich, wie oben dargelegt, wie der Künstler, der durch Einsatz der »souveräne[n] Macht« der *monstratio*⁶⁰ »wie Gott etwas aus nichts« macht.⁶¹

54 Hackbarth, *Pierre Legendres »dogmatische Anthropologie«*, S. 143.

55 Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 141.

56 Georg Mein, *Choreografien des Selbst: Studien zur institutionellen Dimension von Literalität*. Wien/Berlin: Turia und Kant 2011, S. 67.

57 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 400.

58 Legendre, *L'Empire de la vérité*, S. 41.

59 Hackbarth, *Pierre Legendres »dogmatische Anthropologie«*, S. 143.

60 Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, S. 163.

61 Ebd., S. 170. Die Tatsache, dass der Text selbst die Form einer Körperlichkeit annimmt, indem er ein Spiel zwischen Wort und Bild mobilisiert, wird von Legendre hervorgehoben, wenn er sich auf die im Mittelalter aufkommende Rechtstradition der Embleme bezieht. Peter Goodrich widmet sich diesem Thema ausführlicher im Rahmen einer Untersuchung des *Librus Emblematicus* von Alciatus. Legendre zufolge ermöglicht das Emblem die Zusammenführung von Wort und Bild in einer körperlichen (triangulierten) Struktur, die auf legalistisch-ästhetische Weise »diesen Platz [] bezeichne[] – »Da ist er!« – und in ihn das Szenario einer kausalen Repräsentation ein[] schreib[t], indem sie das Bild vor Augen führt, welches sich des Blickes bemächtigt und zwar auf dieselbe dogmatische Weise wie das Erscheinen des Selbstbildes im Spiegel.« (Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*. S. 107). Vgl. Peter Goodrich, *Legal Emblems and the Art of Law: Obiter Depicta as the Vision of Governance*. New York: Cambridge University Press 2014.

Der Text als Referenz

Nach Legendre wird das konkrete Objekt des heiligen Textes, indem er das Wort des großen Dritten sichtbar macht, selbst zum totemischen Körper, der »den Göttern« bzw. »der Gründungsreferenz geweiht«⁶² ist. Es handelt sich um einen »theatralisierten Text, eine Instanz, die sowohl ästhetisch als auch für seine Rationalitätsinhalte eingesetzt wird, als *Re-präsentation des gesamten Körpers der Tradition*. Eine Instanz [...] *zeremonielle[r] Körperlichkeit*«⁶³.

Die Konstruktion eines solchen Textkörpers und seine Verbindung mit der Sphäre des Heiligen kann, wie wir gesehen haben, nur durch das Eingreifen institutionell beauftragter Dolmetscher gelingen. Durch den spezifischen Gebrauch von Worten, Bildern und Schrift, d.h. durch ihre Interpretation des Textes, beziehen sich diese auf diesen heiligen Ort und machen so die Referenz greifbar, sichtbar und sagbar. So erhalten sie die Illusion aufrecht, dass dort, nämlich im Text, der Ort der Wahrheit zu finden ist:

»Die Illusion, dass es keine andere Wahrheit gibt außer der, die im Namen des Textes von dessen qualifiziertem Interpreten verkündet wird, steht am Anfang des institutionellen Spiels zur Annäherung an den Diskurs, der in einer mit mächtigem Aufgebot geschützten Schrift eingebettet ist.«⁶⁴

Dabei übersteigt ihre Aufgabe insofern die Errichtung dieses metaphysischen, totemischen Körpers, als sie zudem, über den Einsatz von Bild, Wort und Schrift, so haben wir gesehen, für die Anbindung des Subjekts an die Referenz, seinen Eintritt in die institutionelle Ordnung und damit in den Text der Gesellschaft zu sorgen haben.

Nach Legendre entzündet sich insbesondere hier, wo es um die Körperlichkeit des Textes und die Bindung des Subjekts an das Recht geht, der Konflikt zwischen der jüdischen und der römisch-christlichen Auffassung des Gesetzes und damit ein Konflikt genau zwischen diesen beiden Textansätzen, deren ambivalentes Verhältnis oben bereits als kennzeichnendes Merkmal für den Textzugang des Abendlandes bezeichnet wurde. Im Folgenden werden wir sehen, wie sich diese beiden Textauffassungen im Einzelnen unterscheiden und wie sie sich zueinander verhalten.

62 Legendre, *La 901^{ème} conclusion*, S. 69.

63 Legendre, *L'Autre Bible de l'Occident*, S. 245.

64 Legendre, *Liebe des Zensors*, S. 87.

Inkarnation des göttlichen Souveräns versus Fleischlichkeit des Buchstabens

Der Konflikt zwischen dem jüdischen und römisch-christlichen Zugang zum Gesetz entzündet sich Legendre zufolge insbesondere an der Frage der Körperlichkeit, die sich mit Blick auf jene Instanz herauskristallisiert, die das Gesetz authentifiziert und dessen Wahrheit begründet, d.h. in Legendres Terminologie die Gründungsreferenz. Der jüdischen Auffassung zufolge konstituiert die Thora selbst das »nichtinkarnierte[] Wort Gottes«, eines Gottes, »der sich durch keine irdische Autorität kundtut«, sondern durch das Gesetz konkret ist.⁶⁵ Insofern als die Schrift den Status einer »verbindlich[en], unberührbar[en]« Heiligkeit genießt, kann es zum einen keine »Inkarnation des Rechts [geben]: Kein König und auch niemand sonst kann gegen den Text eine höhere Gerechtigkeit verkörpern.«⁶⁶ Zum anderen impliziert dies eine »unendliche Interpretierbarkeit«, eine »Kultur der Auslegung«⁶⁷:

»[D]ie jeweilige Interpretation und der zu interpretierende Text [treten] in ein Verhältnis einer wechselweisen Verschleifung, in der das Gesetz nur noch als die jeweilige Gestalt eines Durchgangs durch seine vielfältigen hermeneutisch möglichen Lesarten erscheint.«⁶⁸ »Erst im Zusammenspiel mit der Auslegung entfaltet der Text seine Wirkung.«⁶⁹

Für den römisch-christlichen Textzugang hingegen gilt die dem entgegenstehende Prämisse, dass hinter dem buchstäblichen Sinn eine weitere Bedeutungsdimension verborgen liegt, etwas »Zusätzliches«, dessen Existenz mit Justinian und seiner Novelle 146 des *Corpus Iuris Civilis* im Ausspruch »*non solis litteris adhaerere*« [*»nicht allein am Buchstaben haften«*] kodifiziert wurde⁷⁰. »[D]as christliche Verständnis des Gesetzes [betrachtet] im Anschluss an den paulinischen Antilegalismus das Gesetz

65 Emmanuel Lévinas, *Schwierige Freiheit: Versuch über das Judentum*, Frankfurt am Main: Jüdischer Verlag 1992, S. 112; Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 294.

66 Thomas Vesting, »Medialität des Rechts. Zur Genese des Verhältnisses von Sprache und Schrift in der »westlichen Rechtstradition«, in: *Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt des Rechts. Annäherungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft*, hg. v. Ino Augsberg und Sophie-Charlotte Lenski, München: Wilhelm Fink Verlag 2012, S. 149–71, S. 167.

67 Ebd., a.a.O.

68 Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg, »»Der Buchstaben tötet, aber der Geist macht lebendig? Zur Bedeutung des Gesetzesverständnisses der jüdischen Tradition für eine postmoderne Rechtstheorie«, *Rechtstheorie* 40, Nr. 4 (2009), S. 431–71, S. 439.

69 Ebd., S. 439f.

70 Vgl. Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 377.

als Ausdruck eines Willens«⁷¹, des Willens einer »symbolische[n] Instanz, die alle Schriften repräsentiert«⁷², und die sich als lebende Schrift im Kaiser bzw. Papst inkarniert findet. Als Instanz, die »alle rechtlichen Aufzeichnungen im Archiv ihrer Brust trägt«⁷³, »besetzt der Souverän [dementsprechend], selbst als Gründungstext verstanden, strukturell eine Position, die der Macht der Thora entspricht«⁷⁴. Diese Struktur geht auch mit dem Aufkommen der Graphosphäre⁷⁵ und der konsequenten Abwesenheit jener garantierenden Instanz im *Texte sans Sujet* nicht verloren, für den dauerhaft die Illusion einer inkarnierten Quelle, eines souveränen, wenn auch abwesenden, Autors aufrechterhalten wird.

Aus dieser Differenz der Konzeptionen der Legitimationsinstanz resultiert letztlich der römisch-christliche Vorwurf gegen das Judentum mit Blick auf die »Fleischlichkeit« ihrer Auslegungspraxis: Während für den römisch-christlichen Interpreten die Verbindung zur Macht des Textes »ein Band mit dem metaphorischen, ritualisierten Körper des Papstes, dem Garanten des Textes«⁷⁶ konstituiert, ist für »den Interpreten der Thora [die rituelle Bindung] ein Band mit dem Körper des Textes und mit dem Buchstaben, diesem Fleisch des Textes«. Der »westlich christlichen Privilegierung des ›Geistes‹ [steht im Judentum die] Bindung durch den ›Buchstaben‹, also des Körperlichen«⁷⁷ gegenüber.

Mangels »ein[es] oberste[n] Deutungsmonopol[s]«⁷⁸ im jüdischen Textverständnis funktioniere, so Legendre, »der Signifikant als solcher im jüdischen Interpretationssystem viel autonomer und radikaler«⁷⁹ – in

71 Ladeur /Augsberg, »»Der Buchstaben tötet, aber der Geist machet lebendig.«, S. 442f.

72 Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 311.

73 Ebd., a.a.O.

74 Ebd., a.a.O.

75 Régis Debray prägte den Begriff der *Graphosphäre*, um jene Ära zu beschreiben, in der durch den Buchdruck und die damit einhergehende Verbreitung von Ideen deren Verbindung zu ihrem Autor zunehmend verblasste. Dass dies auch – und in besonderem Maße – für den Bereich des Rechts gilt, verdeutlicht Goodrich, der als Folge dessen sieht, dass die »theatralische Dimension des Juridischen nun zu weiten Teilen auf das Buch übertragen« wurde. Zur weiteren Erläuterung des Konzepts der Graphosphäre vgl. Robert Hassan, *The Age of Distraction: Reading, Writing, and Politics in a High-Speed Networked Economy*, New Brunswick/London: Transaction Publishers 2012, S. 42.

76 Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 311.

77 Ebd., S. 450.

78 Mein, *Choreografien des Selbst*, S. 83.

79 Pierre Legendre, »»Die Juden interpretieren verrückt.« Gutachten zu einem Text,« in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): *Vom Imperativ der Interpretation: fünf Texte*, übers. v. Sabine Hackbarth, Wien/Berlin: Turia und Kant 2010, S. 172.

der saussureschen Terminologie: Die Betonung liegt auf der *barre*, auf ihrer Kontingenz, als Verweis auf eine leerbleibende Stelle, die es durch eine »vieltimmige[] Vermittlung der Gemeinschaft der Interpreten des Textes«⁸⁰ zu umreißen, greifbar zu machen gilt. Diese sich eng an den Buchstaben haltende Auslegungspraxis, die jüdische Art, am »buchstäblichen Sinn der Schrift [zu] kleben«⁸¹, so erläutert Mein, wurde von den christlich-römischen Kirchenvätern als »*leibliche Schriftauslegung*«⁸² abgelehnt, in der der Text selbst den (Sprach-)Körper Gottes darstellt. Und so erweist sich der Gegensatz zwischen den beiden Textzugängen als eine Konfrontation zwischen somatischer und spiritueller, d.h. entkörperlichter Interpretation.⁸³ Einen Körper, im Sinne der römisch-christlichen »fleischgewordene[n] Macht des absoluten Gesetzgebers«⁸⁴, dessen Geist und Wille »in allen Konflikten das letzte Wort«⁸⁵, gibt es in der jüdischen Auslegungstradition nicht, für die »die Schrift des Textes [selbst] [...] die Position des Dritten einnimmt«⁸⁶.

Dass das Verhältnis zwischen diesen beiden gegensätzlichen Textzugängen und Rechtskonzeptionen insofern nachhaltig den institutionellen Mechanismus der abendländischen Kultur geprägt hat, als es in das Korsett einer normativen Struktur gesetzt wurde, zeigt Legendre anhand eines Dokuments des römischen Rechts auf: In seiner Novelle 146 verurteilt Kaiser Justinian im Jahre 553 die »zersetzende und subversive Kraft [der] vielen Interpretationen[, die] den mythischen Körper der Wahrheit selbst an[greifen]«.⁸⁷ »Die Kastration der *Ratio* des Textes verstümmelt zugleich seine *Auctoritas*, so dass, im metaphorischen Sinn, durch den jüdischen Schriftsinn der Kaiser selbst ermordet wird.«⁸⁸ »Die Juden interpretieren verrückt«⁸⁹, so lautet schließlich das justinianische Urteil mit Blick auf

80 Mein, *Choreografien des Selbst*, S. 83.

81 Ebd., 81.

82 Ebd., 83.

83 Legendre, *Die Kinder des Textes*, S. 495. Vgl. darüber hinaus Legendre, *La 901^{ème} conclusion*. S. 53. Dies zeigt Legendre am Beispiel des Vergleichs zwischen Beschneidung und Taufe auf. Ihm zufolge erweist sich dabei die Beschneidung als körperliche Anwendung des Textes: »Das Christentum ist genauso korporalistisch, wenn ich so sagen darf, wie das Judentum, aber seine fleischliche Verbindung zu den Worten ist von den Buchstaben gelöst und richtet sich in der Textökonomie auf etwas Entfernteres, auf eine andere Buchstäblichkeit«. (Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 375).

84 Mein, *Choreografien des Selbst*, S. 82.

85 Ebd., S. 82.

86 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 377.

87 Mein, *Choreografien des Selbst*, S. 84.

88 Ebd., a.a.O.

89 In der lateinischen Fassung: »insensatis semetipsos interpretationibus tradentes« (Legendre, »Die Juden interpretieren verrückt.«, S. 168 Anm.).

die Auslegungsmethode der Juden – ein Urteil, das somit dieser Art des Textzugangs einen nunmehr fest im institutionellen System des Abendlandes verankerten Ausdruck verleiht: Durch jene Technik, die Mein in Anlehnung an Agamben mit dem Konzept der »ausschließende[n] Einschließung« treffend beschreibt,⁹⁰ erhält der Umgang mit der jüdischen Auslegungsweise eine eindeutige normative Regelung. Durch das Aufzeigen einer »Alternative von Vernunft und Wahnsinn«⁹¹ wird der jüdischen Interpretation eine kodifizierte und rechtsgültige Festlegung eines Sonderstatus und damit »ein spezifischer Ort [der Ausgeschlossenheit] innerhalb der christlichen Rechtsordnung zugewiesen.«⁹² Die Juden fungieren »als rechtskräftig Abgemeldete«⁹³. Die »Bemächtigung des Judensignifikanten durch die Technik der *ausschließenden Einschließung* des institutionellen Christentums bedeutet«, so Mein, »genau genommen eine Entleiblichung des Zugangs zur Filiation«.⁹⁴

Aufgrund dieser Technik der *ausschließenden Einschließung*, spielt, so Legendre, die jüdische, »als somatisch erachtete[]« Konzeption des Textes hingegen trotz bzw. gerade wegen ihrer offiziell-normativen Verbannung weiterhin eine Rolle im abendländischen Rechtsdenken – und zwar im Rahmen eines »Spiegelverhältnis[ses], das die Welt des jüdischen Denkens mit den römisch-kanonischen Produktionen unterhält«⁹⁵.

Um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass diese Form der Körperlichkeit [sowie jene im jüdischen Textverständnis aufscheinende Leerstelle, jener Spalt, der hier nicht nur für die Beziehung zwischen Signifikant und Signifikat, sondern ebenso für die Konstitution von Subjektivität und Gesetz maßgeblich ist,] nach wie vor auch in der maßgeblich römisch-christlich geprägten Kultur des Abendlandes am Werke ist, war Legendre zufolge eine zweite Revolution des Interpreteten notwendig, die diesen Konzeptionen zu neuer Geltung verhalf: die Psychoanalyse.

90 Georg Mein, »Monströse Instituierung«, in: *Monströse Ordnungen zur Typologie und Ästhetik des Anormalen*, hg. v. Achim Geisenhanslüke und Georg Mein, Bielefeld: Transcript 2009, S. 165–82, 179.

91 Legendre, »Die Juden interpretieren verrückt«, S. 173.

92 Mein, *Choreografien des Selbst*, S. 84f.

93 Legendre, »Die Juden interpretieren verrückt«, S. 181, 176.

94 Georg Mein, »Monströse Instituierung«, S. 179. Vgl. dazu weiter: »Die Entleiblichung des Zugangs zur Filiation, und zwar bis hin zur rationalistischen Abstraktion, wie die säkularisierten Staaten sie in Form der einfachen standesamtlichen Eintragung praktizieren, ist die Frucht dieser Um- oder Ableitung des Judentums hin zu einer Vorstellung des Vernunftprinzips, die ich rationalistisch nennen würde.« (Pierre Legendre: *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie. Versuch über den Vater*, überarbeitete Übersetzung v. Clemens Pornschlegel, in: Mein, Georg/Pornschlegel, Clemens (Hg.): Pierre Legendre. Schriften Bd. 3, Wien/Berlin: Turia und Kant 2011, S. 24)

95 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 379.

Die Zweite Revolution des Interpreten

Um die Tragweite dieser zweiten Revolution des Interpreten nachzuvollziehen, soll zunächst aus der Perspektive Legendres eine Verortung der Psychoanalyse in der abendländischen Tradition, und damit einem im Wesentlichen römisch-christlichen Institutionensystem, vorgenommen werden.

Legendre deutet die Psychoanalyse, so wurde bereits dargelegt, als eine explizit auf jüdisches Gedankengut zurückgehende Theorie.⁹⁶ Doch aufgrund der schon im 6. Jahrhundert durch Justinian initiierten ausschließenden Einbettung dieses Denkens, das sich als auf den menschlichen Abgrund des Begehrens hin geöffnetes erweist, in das römisch-christliche System liegt ihm zufolge dem abendländischen Rechtsdenken eine intensive Verflechtung der beiden Traditionen zugrunde. Dies versucht Legendre zum einen deutlich zu machen, indem er aufzeigt, dass spezifische zivilrechtliche Institute psychoanalytische Strukturen aufweisen. Trotz der durch die Priorisierung des »Gesetz[es] des Textes gegenüber dem Gesetz des Körpers« und der durch »die Textmontagen und ihre scholastischen Kommentare [vorangetriebenen] Ent-Körperlichung [dé-corporalisation] des Bezugs zur Referenz«⁹⁷ zeigen Legendre zufolge dementsprechend gewisse Rechtskonzepte der Scholastik Zeichen eines Bewusstseins für die libidinöse Verbindung zum Gesetz auf, d.h. für eine körperliche Dimension der Bindung an das Recht. So widmet er sich in seinem Werk *Amour du Censeur* beispielhaft der Sexologie und dem Konzept der Zensur im Kanonischen Recht, für die er ein Rechtsdenken nachweist, das analoge Strukturen zur psychoanalytischen Denkweise aufzuweisen scheint: Durch seine Verbote und die phantasmatischen Szenarien, die es beschreibt, wird der »an seinem Begehren leidende Sünder [...] aufgefordert, Ersatz zu suchen. Das Ersatzobjekt schlechthin, ideal und sublim, ist das Gesetz selbst, das zum Liebesobjekt umgewandelt«⁹⁸ wird.

Das Gesetz flößt dem Subjekt, so Legendre, eine stereotypisierte Version seines inneren Konfliktes ein, wodurch jene »*blinde Loyalität der guten Subjekte*«⁹⁹ erzielt wird, deren Bedeutung für die Errichtung der Kultur durch Freud hervorgehoben wird.

Mit Blick auf verschiedene Konzepte des mittelalterlichen, scholastischen Denkens, wie die zwei Körper des Papstes¹⁰⁰, die zwei Gerichtshöfe

96 Legendre, »Die Juden interpretieren verrückt«, S. 172. Vgl. zu dieser Analogie zwischen Judentum und Psychoanalyse zudem den erhellenden Beitrag von Karl-Heinz Ladeur und Ino Augsburg, »Der Buchstaben tötet, aber der Geist macht lebendig?«, S. 431–71.

97 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 408.

98 Legendre, *Liebe des Zensors*, S. 155.

99 Ebd., S. 157.

100 Vgl. Ebd., S. 79.

– des Inneren und Äußeren¹⁰¹ –, kommt Legendre dementsprechend zum logischen Schluss, dass Gegenstand der Psychoanalyse sei, »was bislang irreduzibel von den mittelalterlichen Erfindungen übrig bleibt: [die] Trümmer[] eines Wissens, das durch diese universelle Taxonomie erdacht wurde, von der das Überich der Kultur im 20. Jahrhundert zeugt«. ¹⁰² Diese binäre Verflechtung der Psychoanalyse mit der abendländischen Tradition, d.h. sowohl mit der jüdischen als auch mit der römisch-christlichen Denkweise, ist dabei vor dem Hintergrund deren Verhältnisses der ausschließenden Einschließung zu begreifen – in welchem die Psychoanalyse somit gewissermaßen zum Bindeglied zwischen dem römisch-christlichen und jüdischen Textverständnis zu werden scheint, zu jenem Strukturelement, das die beiden in ein Spiegelverhältnis zueinander setzt.

Die Psychoanalyse und das Verhältnis Körper – Text

Doch worin besteht nun das zentrale Verdienst der Psychoanalyse? Inwiefern lässt sich hier die legendresche Wahl des Begriffs der »zweiten Revolution des Interpreten« begründen? Legendre spricht in diesem Kontext zudem von einer »hermeneutische[n] Wende«¹⁰³, insofern als die Begründung der Psychoanalyse »die *Entdeckung* [beinhaltet habe], dass für die Menschen der Körper nicht der Körper ist und dass Körper und Wort auf dem Feld der Sexualität miteinander verknüpft werden.

Indem er aufdeckte, welchen Sinn die gesellschaftliche Beschlagnehmung der Sexualität hat, hob Freud einen bis dahin nie gelüfteten Schleier. Er hat die Untersuchung jenes Abgrundes angestoßen, den das Unbewusste darstellt, und eine Reflexion über unsere Art begonnen, die Vernunft zu betrachten. «¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. Ebd., S. 135: »das heißt dass es in jedem Menschen die angeborene Fähigkeit gibt, die einen übergeordneten Teil der Vernunft bildet und unfehlbar das Gute vom Schlechten unterscheidet. *Die Synderese ist die Instanz der Reue: ein verinnerlichter Richter, der in die Fähigkeiten der Seele integriert ist, und zwar entsprechend der naturalistischen Verkettung der Maschine, wie sie beschrieben ist von den Theoretikern des 13. Jahrhunderts* [...]«. Und weiter zur institutionellen Verfestigung dieser zwei Gerichtshöfe: P. Legendre, *Die Liebe des Zensors*, S. 63: »*Concordia discordantium canonum* [...] Auf diese Weise verbinden sich die beiden an Rang ungleichen Zonen ein- und desselben Verlaufs, wo sich zwei Formen von Wissen über die Zensur voneinander abgrenzen: das theologische und das juristische, und zwar entsprechend dem Verhältnis: höher/niedriger.«

¹⁰² Ebd., S. 54.

¹⁰³ Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*, S. 62.

¹⁰⁴ Ebd., a.a.O.

Nach der »Verbannung des Körpers aus dem rituellen Raum durch die christliche Lesart des biblischen Textes« und der daraus resultierenden »Dualität von Körper und Seele, die sich nur durch die siegreiche Übermacht der Seele lösen lässt, welche im Gegensatz zum sündhaften Körper zum Heil berufen ist«¹⁰⁵, verhalf Freud, so Legendre, dem menschlichen Körper und seiner Bedeutung für die »Frage der Macht und der Repräsentation«¹⁰⁶ zu neuer Geltung. Freud, dem dies, so die Überzeugung Legendres, nur aufgrund seiner Angehörigkeit zum Judentum gelingen konnte, legte in seiner psychoanalytischen Arbeit offen, dass die »Dinge selbst [nicht] existieren, solange sie nicht den Körper passieren, genauer die Repräsentation des Körpers (des Leibs [corps propre])«¹⁰⁷.

Und so wurde greifbar, so Legendre, dass »die Frage der Macht und der Repräsentation« stets »den körperlichsten Aspekt des Lebens betrifft, den Drang zum Leben, dasjenige, was der ausdrucksstarke Jargon der Psychoanalyse seit Freud mit dem Begriff der Triebe bezeichnet.«¹⁰⁸ Damit schuf Freud eine »Gegenposition zur Logik der Interpretationen, die bis dahin innerhalb der anerkannten Legalität als einzige Geltung beanspruchen durften«, indem er »einer anderen Logik, der Welt des Unbewussten, in der die Texte ihren Einsatz spielen, des Raums der Kastration selbst«, in das Bewusstsein verhalf.¹⁰⁹

Freud rüttelte somit von seiner jüdischen Position aus am römisch-christlichen Konzept des Psycho-Somatismus, dem zufolge »der Text nicht Teil des Körpers ist«¹¹⁰, und warf die Möglichkeit auf, »dass das menschliche Band zwischen Körper und Schrift in die Ordnung eines Gemenges [mêlée] gehören könnte«¹¹¹, um so »die Radikalität des Bezugs zum *Es steht geschrieben* [zu veranschaulichen], die in jeder Kultur also den Körper mobilisiert«¹¹².

105 Ebd., a.a.O.

106 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 207.

107 Ebd., S. 296.

108 Ebd., S. 207.

109 Legendre, »Die Juden interpretieren verrückt«, S. 172. Weiter dazu Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*, S. 92: »Als paradoxe Disziplin wurde [die Psychoanalyse] um ein *Objekt* herum konstruiert, das einen negativen Status hat, also nur durch seine Effekte ausgemacht werden kann: das Unbewusste. [...] Von nun an steht die Drohung eines Unergründlichen im Raum[...]. Die Psychoanalyse rührt so an die dunkle Seite unseres Wissens. Im Grunde verdoppelt und transzendiert sie die psychosomatische Trennung, weil sie sich als Wissen konstituiert hat, das genau am Ort der Teilung wurzelt: im strategischen Feld der Sexualität.«

110 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 124.

111 Ebd., S. 372.

112 Ebd., S. 373.

Die Differenz zwischen dem jüdischen und römisch-christlichen, d.h. scholastischen Rechts- und Textverständnis, die sich somit vorrangig als eine Differenz der Konzeption der Relation von Geist und Körper bzw. im weiter – und unter psychoanalytischen Vorzeichen – gefassten Sinne der Relation von Schrift und Körper erweist,¹¹³ erhielt durch die psychoanalytische Perspektive somit einen neuen Stellenwert. Freud machte letztlich die Essenz der jüdischen Konzeption der Körperlichkeit, jenen Begriff der Leere bzw. des Unbewussten, für das römisch-christlich geprägte Denken zugänglich.

Die Betrachtung der Psychoanalyse, als spezifische Methode der Interpretation, ist dabei in den historischen Kontext einzubetten – in dessen Rahmen sie als Produkt einer säkularisierten Welt aufzufassen ist, in der die menschliche Existenz nicht mehr als durch einen Gott letztbegründet galt; ein Denken, deren Anfänge letzten Endes, so suggeriert Legendre, in der scholastischen (ersten) Revolution des Interpreteten begründet liegen. Zunächst übernahmen, in der Folge der *imitatio imperii* und der ersten Revolution des Interpreteten, die Juristen die unter religiösen Vorzeichen zu begreifende Rolle der Anbindung an das Gesetz bzw. an den dieses repräsentierenden Souverän. Anschließend geriet im Zuge der sich zunehmend technisierenden und rationalisierenden Fortentwicklung der Rechtsinterpretation und schließlich der Säkularisierung die figural-körperliche Dimension des Bezugs zu Text und Gesetz scheinbar gänzlich aus dem Bewusstsein. Und so gewann in der Moderne jene andere Gattung der Interpreteten, und zwar die Künstler, an Bedeutung, denen nunmehr umso dringlicher die Aufgabe der Repräsentation, d.h. der Vermittlung zwischen Vorstellung und Vertretung zukommt: Sie sind es, die den identitätskonstitutiven Dialog zwischen Subjekt und Referenz ermöglichen, d.h. den Spiegel halten. Indem sie »die epistemische Skepsis mit der Einführung des Unbewussten in den wissenschaftlichen Diskurs radikalisiert[e]«¹¹⁴, leistet die Psychoanalyse dabei diesem Prozess Vorschub und betont die Bedeutung der Ästhetik bzw. Kunst als Methode

113 »Auf jüdischer Seite ist der Körper dem Geiste als positives Element der menschlichen Konstruktion untergeordnet: Die Selbstverstümmelung, an der kein Zweifel besteht, ist eine Metapher für die Radikalität, mit der das Wertvollste verteidigt wird. Auf christlicher Seite wird der Körper zum Träger der Sünde in einer implizit unverrückbaren Dualität, so dass die Verteidigung des Wertvollsten hier durch eine wahrhafte Konfiszierung der Körperfrage funktioniert. In beiden Fällen stellt die Interpretation eine Verbindung her, sie knüpft das Rätsel des Körpers an die Aussagen eines Textes. In anthropologischer Sprache: Um einen Status zu erhalten, erwartet der Körper die Einschreibung durch einen Diskurs, erst damit eröffnet sich den Trieben ihr Schicksal.« (Pierre Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*, S. 62.)

114 Helmwart Hierdeis (Hg.), *Psychoanalytische Skepsis – Skeptische Psychoanalyse*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, S. 106.

der Greifbarmachung jener ungreifbaren Dimension. In diesem Sinne bezeichnet Freud die Dichter als »[w]ertvolle Bundesgenossen«:

»...ihr Zeugnis ist hoch anzuschlagen, denn sie pflegen eine Menge von Dingen zwischen Himmel und Erde zu wissen, von denen sich unsere Schulweisheit noch nichts träumen lässt. In der Seelenkunde gar sind sie uns Alltagsmenschen weit voraus, weil sie da aus Quellen schöpfen, welche wir noch nicht für die Wissenschaft erschlossen haben.«¹¹⁵

Der binäre Imperativ der Interpretation des Abendlandes – Körper und Text im Anblick der Leere

Vor dem Hintergrund der somit binär zu begreifenden Tradition des Abendlandes, aus der sich Legendre zufolge das für diese Kultur spezifische Rechtsdenken speist, und in der sich zweierlei »Revolutionen« bezüglich des Textverständnisses abgespielt haben, ist somit erneut das Verhältnis des Subjekts zum Text und der aus dieser Tradition erwachsende, spezifisch abendländische Imperativ der Interpretation zu betrachten.

»[D]ie Interpretation [stellt] eine Verbindung her, sie knüpft das Rätsel des Körpers an die Aussagen eines Textes.«¹¹⁶

Das zentrale Element für die Konstitution von Subjekt und Kultur im Sinne des erfolgreichen Eintritts des Subjekts in eine legitime, d.h. referentiell-metaphysisch legitimierte Normativitätsordnung und letztlich in das kulturelle Textsystem ist somit, so wurde mehrfach deutlich, die Interpretation. Diese hat die Verknüpfung sowohl der beiden oben genannten, bildlichen und sprachlichen, Dimensionen von Kultur als auch jene zwischen Referenz und Subjekt zu leisten und hat dadurch an der Errichtung des kulturellen Textes sowie an der Regelung des subjektiven Zugangs zu diesem Teil.

Den Interpreten obliegt somit zum einen die glaubhafte Repräsentation der kulturellen Referenz (sei es im Modus der Füllung, sei es im Modus der Leere), d.h. sie agieren als »Vertreter einer Repräsentation [représentant d'une représentation]«¹¹⁷. Zum anderen haben sie für die Anbindung des Subjekts an eben jene Repräsentationslogik zu sorgen, unter Mobilisierung des menschlichen Materials, Wort, Bild, Text, in

115 Sigmund Freud, »Der Wahn und die Träume in W. Jensens ›Gradiva‹«, in: *Studienausgabe*, hg. v. Alexander Mitscherlich, Bd. X, Frankfurt am Main: S. Fischer 1982, S. 9–85, 14. Freud bezeichnete das psychologische Wissen, das Autoren in ihre Texte eingeschrieben haben, wiederholt als »intuitiv« oder auch »unbewusst«.

116 Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*, S. 62.

117 Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, S. 328.

dem sich das Subjekt als Repräsentation seiner selbst wiederfindet. Die Interpreten positionieren sich zwischen (*inter*) den beiden Ebenen (und Dimensionen) der Repräsentation und halten in der Stellvertretung der Referenz die Vor- bzw. Darstellung des sich konstituierenden bzw. in seiner Konstituitiertheit rückversichernden Subjekts, d.h. den Spiegel.

Wie aber kann die Interpretation, d.h. die Anbindung des Subjekts an den Text der Kultur, d.h. an das Medium der Repräsentation der Referenz, in einer Kultur gelingen, der zwei sich scheinbar gegenseitig ausschließende Konzeptionen von Text zugrunde liegen? Anders formuliert: Lässt sich vor dem Hintergrund der binären Text- bzw. Interpretations-tradition des Abendlandes überhaupt kohärent von *einem* Text sprechen?

Wie ist ein kohärenter Rechts- und Textbegriff im Abendland möglich?

Genau diese Frage versucht Legendre in seiner dogmatischen Anthropologie zu beantworten. Im Einklang mit dem Konzept der inklusiven Exklusion behauptet Legendre, dass die Verbindung zwischen den beiden Textauffassungen zum für das westliche Denken charakteristischen Phänomen wurde: Seiner Meinung nach besitzt die westliche Kultur eine Art »leeren Raum« oder einen Gegenpol, der von innen heraus wirkt.

Diesen »blinden Fleck« der Kultur in den Blick zu rücken, den der »Rekurs auf das jüdische Gesetz« freilegt¹¹⁸, dies ist das – über seine psychoanalytische Perspektive auf Recht und Kultur hinausgehende – zentrale Anliegen Legendres. Wie Augsberg und Ladeur sinngemäß darlegen,

ist »das jüdische Gesetz das Andere des christlich-westlichen Gesetzesverständnisses geblieben [...] und [hat] mit der Trennung von Judentum und Christentum nicht seine Wirkungsmacht verloren [...]«.¹¹⁹

Indem er sich auf die Psychoanalyse als verbindendes Element zwischen dem römisch-christlichen Recht und der jüdischen Rechtsauffassung beruft, erweist sich Legendres dogmatische Anthropologie letztlich als Versuch einer Verflechtung der römisch-christlichen und jüdischen Textlesart, in der die Leerstelle im Gewand der Referenz zum zentralen Moment der Kulturkonstitution und zum Fundament von Recht und Vernunft bzw. Rationalität wird.

»Es geht darum zu begreifen, wie die Vernunft ihren Ursprung in einer anfänglichen Negativität nimmt, jene, die wir als erste Zeit der Negation,

¹¹⁸ A.a.O., S. 465.

¹¹⁹ Ladeur/Augsberg, »»Der Buchstaben tötet, aber der Geist machet lebendig?«, S. 462; vgl. dazu weiter S. 470f.

als das Verborgene, Vergessene, Verschleierte bezeichnet haben. Was ist es nun, das sich zu Beginn des logischen Parcours der Vernunft verborgen, unsichtbar, unerkannt, verschleiert, vergessen hält? Gemäß einem Thema, das von der deutschen Philosophie intensiv bearbeitet wurde, der Abgrund [deutsch im Original, Anm. KB], l'Abîme [...]. Wenn wir uns an den Kommentar im Bereshith erinnern, können wir in dieser Perspektive Folgendes setzen: ›Im Anfang‹ ist das Negative. Die Wahrheit, um die es hier geht, liegt hier: Für das Subjekt der Repräsentation geht es darum, den Abgrund zu metaphorisieren, um daraus den Gründungsraum der Negation zu machen.«¹²⁰

Gemäß der psychoanalytischen Definition von Normativität, auf die Legendre zurückgreift, nehmen alle normativen Beziehungen die Form von Dreiecksstrukturen an, die sich auf eine Leere beziehen, die analog zum Unbewussten strukturiert ist. Aus der Perspektive der dogmatischen Anthropologie wird diese Leere durch die Referenz verschleiert. Genau durch den Bezug auf diese dreieckige Struktur, d. h. auf diese Leere, überbrückt Legendre den Unterschied im Zugang zum Recht und zum Text, der sich aus den beiden unterschiedlichen Traditionen ergibt: Ihm zufolge handelt es sich in beiden Fällen um dieselbe existentielle Logik der Repräsentation, die lediglich einmal im Modus der Fülle und einmal im Modus der Leere behandelt wird.

»...was die Metapher im Modus der Leere oder der Füllung in Szene setzt, ist die pure Abstraktion, das Kausalitätsprinzip.«¹²¹

Die römisch-christliche Besetzung der Leere mit einer fleischgewordenen Macht hebt, so insistiert Legendre, die Existenz des Spalts, der Leere, nicht auf – und so versucht er, auf Basis seiner psychoanalytischen Lesart der kulturellen Struktur, jüdisches und römisch-christliches Rechtsdenken ineinanderzulesen. Durch die Etablierung seines Konzeptes der Referenz als zentraler Strukturpunkt der menschlichen bzw. kulturellen Existenz, verleiht er jener »Spur des jüdischen Gesetzes, die sich in der Konstruktion des Überich als einer Leerstelle eingetragen«¹²² hat, eine maßgebliche Bedeutung für das abendländische Kultur- bzw. Rechtssystem, und bringt die »Dezentrierung des Subjekts, das nicht ›Herr im eigenen Haus‹ ist«¹²³ auf kultureller Ebene, d. h. für das monumentale Subjekt der Gesellschaft, zur Geltung.

Legendres Ansatz erweist sich somit als jüdisch-psychoanalytische Perspektive auf den römisch-christlichen Rechtsbegriff. Das Rechtssystem des Abendlands beruht ihm zufolge »auf der Grundlage der

120 Legendre, *La 901^{ème} conclusion*, S. 75.

121 Legendre, »*Das politische Begehren Gottes*«, S. 323.

122 Ladeur/Augsberg, »Der Buchstabe tötet, aber der Geist machet lebendig?«, S. 462.

123 A.a.O.

gegenseitigen Befruchtung und der gelehrten Ausbalancierung der beiden Traditionen in der klassischen Institutionenlehre«. ¹²⁴ Unsere Rechtskultur ist damit aus zwei unterschiedlichen, aber voneinander abhängigen Interpretationsweisen hervorgegangen, die sich jeweils auf ihre Weise der Vermittlung zwischen Referenz und Subjekt widmen. Diese Relation charakterisiert Legendre zum einen als Spiegelverhältnis und zum anderen, im Sinne der exklusiven Inklusion, als Verhältnis der Verschachtelung: In gewissem Sinne wird der körperliche Bezug (als verdrängter) eingefasst in den geistigen Bezug zum Gesetz.

Schlussbemerkungen: Der literarische Text

Die Welt auf theatrale Weise, d.h. figurativ wie sprachlich, zu errichten, ist, so Legendre, der Imperativ, dem jede Kultur unterliegt. Die Gesellschaft sei eine »*Darstellung des Menschen und der Welt*, Gemälde einer *Weltanschauung*«, ¹²⁵ Durch den Text bietet die abendländische Kultur dem Menschen eine Projektionsfläche, ein Bild, in dem er sich wiedererkennen und seine kulturelle Identität konstituieren kann. Sowohl die Dimension des Bildes als auch jene des Wortes müssen dementsprechend durch den Text der Gesellschaft mobilisiert werden, um den Menschen »bis hin zum empfindlichen Punkt des Unsagbaren« zu berühren, und damit bis ins »Unbewusste, de[m] inneren Schauplatz des sprachbegabten Wesens« ¹²⁶.

»Es geht darum, sich ein Universum an Repräsentationen anzueignen, die Welt als Spiegeleffekt zu konstruieren und diese Schrift zu lesen.« ¹²⁷

Legendre zufolge beinhaltet die Begegnung des Subjekts mit dem Text der Gesellschaft also zwei Momente: zum einen die Selbsterkennung im Sinne eines Blicks in den Spiegel und zum anderen den Eintritt in die Schrift und die dadurch eingeleitete Umwandlung des Subjekts in einen integralen Bestandteil des normativen Textes, in ein Nomogramm. Anhand der Technik des Buchdrucks macht deutlich, dass diese Logik der

¹²⁴ Legendre, *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie*, S. 25. Und auf S. 23: »Die christliche Ordnung wurde nicht als Anfechtung der jüdischen eingerichtet, nicht als Anfechtung, die das Judentum zu seinen Ursprüngen zurückführen wollte, womit das Christentum sich als jüdische Häresie definiert hätte. Es wurde vielmehr auf der Basis einer Uminterpretation oder Umsiedlung des Judentums organisiert, die es sich zur Aufgabe machte, das Judentum anderswo hinzuführen und es in einer anderen Vorstellung der Vernunft anzusiedeln.«

¹²⁵ Legendre, *Über die Gesellschaft als Text*, S. 145.

¹²⁶ Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, S. 163.

¹²⁷ Ebd., S. 167.

Spiegelung letztlich auch für jeden anderen Text gilt, d. h. für jene Texte, die nicht den Status eines heiligen Textes haben, wie das *Corpus Iuris Civilis*. Ihm zufolge hat der Text generell den Status als »montiertes Bild«. Er interpretiert, so erläutert Mein, das »*spiegelbildliche* Verhältnis von Lettern und Papier [...] als Analogon für das spiegelbildliche Verhältnis von Text und Leser [...]«. ¹²⁸ In seinen eigenen Worten:

»Die gedruckte Seite zu lesen, bedeutet, eine Bildmontage zu lesen, so *als ob* der Text den Platz eines Bildes besetzte, genauer: den Ort des anderen, der ich in einem Spiegel bin.« ¹²⁹

Gerade in der Konfrontation mit dem gedruckten Text scheint dementsprechend das die menschliche Existenz tragende *als ob* auf, über das sich die drei Schienen der Identitätskonstitution (Wort, Bild, Körper) zusammendenken lassen: Die »*reglose Konfrontation* der Lettern und des Papiers in der Druckkunst« ¹³⁰ liefert, so Legendre, ein paradigmatisches Beispiel für das »grundlegende *Als-ob*«, dem sich »[a]lle Formen von Kunst« unterwerfen, um sich der »monströsen Wirklichkeit« zu nähern. ¹³¹

»Die Welt bewohnen bedeutet ein Bild zu bewohnen, in dem ich mich wiedererkenne. Die klassische europäische Kultur betrachtete die Welt, die sie als Natur bezeichnete, wie ein Buch, das Ergebnis einer Schrift, die es zu entziffern gilt.« ¹³²

Die Begegnung mit der gedruckten Seite kommt somit einer Spiegelerfahrung gleich und mobilisiert zugleich die symbolische wie imaginäre Ordnung der Kultur.

Doch bedeutet das, dass auch der literarische Text die Fähigkeit besitzt, jene Normativität zu mobilisieren, die der heilige (Rechts)Text bzw. der große *Texte sans Sujet* durch seine Referenzfunktion, d.h. durch seinen in der Interpretation aufscheinenden Verweis auf den kulturellen Garanten, begründet und legitimiert? Legendres Bemerkungen über Poesie und Ästhetik lassen eine solche Schlussfolgerung sicherlich zu. Die Literatur als ästhetisches Produkt, das auf besonders intensive Weise das Zusammenspiel aus Wort, Bild und (Schrift-)Körper erfüllt, ist Teil jener Produktion, die an der Verschleierung des Abgrundes mitwirkt.

»Wir erleben die ästhetische Allmacht, ohne sie zu bemerken: Sie beruht auf dem Glauben an die Bilder. Immer wieder stoßen wir auf die unerhörte Dimension des Spiegeldogmas. Wer ein ästhetisches Werk erschafft, hat Teil an der gesellschaftlichen Manövrierung des Spiegels und damit an der Steuerung der Identität auf der kulturellen Bühne.

¹²⁸ Mein, *Choreografen des Selbst*, 69.

¹²⁹ Legendre, »Der dogmatische Wert des Ästhetischen«, S. 165.

¹³⁰ Ebd., a.a.O.

¹³¹ Ebd., S. 166.

¹³² Ebd., S. 165.